



DSGVO

Wichtige Rollen und Adressaten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterscheidet insbesondere zwischen betroffenen Personen, deren Daten verarbeitet werden, sowie den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern.

Betroffene Person: Eine betroffene Person ist jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Person ist entweder direkt identifizierbar oder indirekt identifizierbar, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten oder zu einer Online-Kennung (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Zu betroffenen Personen zählen etwa Kunden eines Online-Shops, Mitarbeitende eines Unternehmens sowie Patienten einer Arztpraxis, deren personenbezogene Daten im Rahmen der jeweiligen Verarbeitungsvorgänge gespeichert werden.

Verantwortlicher: Als Verantwortlicher gilt jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt. Sind diese durch das Unions- oder nationale Recht bestimmt, legt dieses Recht auch fest, wer Verantwortlicher ist oder nach welchen Kriterien er benannt wird (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Verantwortliche sind i. d. R. das „Gegenstück“ der o. g. Beispiele zu der betroffenen Person, also z. B. der Online-Shop, in dem die betroffenen Person Kunde ist, oder die Arztpraxis, in der die betroffene Person Patient ist.

Gemeinsame Verantwortliche: Wenn mehrere Verantwortliche gemeinsam über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden, liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor. Hierfür müssen sie festlegen, wer welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt, sofern dies nicht bereits durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten bestimmt ist (Art. 26 Abs. 1 DSGVO). Eine gemeinsame Verantwortlichkeit ist z. B. dann anzunehmen, wenn zwei Unternehmen gemeinsam eine Veranstaltung organisieren und dazu gemeinsam die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung festlegen (z. B. hinsichtlich Anmeldemanagement und Fotoaufnahmen).

Auftragsverarbeiter: Ein Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten lediglich im Auftrag eines Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DSGVO). Als Auftragsverarbeiter kommen beispielsweise Dienstleister in Betracht, die sich mit der Datenerfassung, der Datenkonvertierung oder dem Einscannen von Dokumenten befassen (DSK Kurzpapier Nr.13, S.4).

Kontakt

Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT

Rheinstraße 75

64295 Darmstadt

AnniKa.Selzer@sit.fraunhofer.de

06151 869 100

Autorin: Luisa Hahn-Mark

Die vorliegenden Ergebnisse sind im Rahmen des Fraunhofer Heilbronn Forschungs- und Innovationszentrums Cybersicherheit, das durch die Dieter Schwarz Stiftung gefördert wird, entstanden.

Die hier enthaltenen Informationen sind sorgfältig erstellt worden, können eine Rechtsberatung jedoch nicht ersetzen. Eine Haftung oder Garantie dafür, dass die Informationen die Vorgaben der aktuellen Rechtslage erfüllen, wird daher nicht übernommen. Gleichermaßen gilt für die Brauchbarkeit, Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit, so dass jede Haftung für Schäden ausgeschlossen wird, die aus der Benutzung dieser Arbeitsergebnisse/Informationen entstehen können. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen von Vorsatz.